

99083001011008, 99083001011008

Familienname Änderung Kind - Einbenennung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121370705/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011008, 99083001011008
Leistungsbezeichnung I	Familienname Änderung Kind - Einbenennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Name annehmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	keine fachliche Freigabe
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1618.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html
Teaser	
Volltext	Sie können den Namen Ihres Kindes ändern, wenn Ihr Ehepartner nicht Elternteil des Kindes ist und Sie möchten, dass Ihr Kind Ihren Ehenamen erhält.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde Kind • Personalausweise oder Reisepässe • Eheurkunde • Einwilligungserklärung des sorgeberechtigten anderen Elternteiles • Sorgerechtsnachweis • ggf. Einwilligungserklärung des Kindes <p>Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein. Diese können Sie beim Standesamt erfragen.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ehegatten führen einen Ehenamen und leben mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt. • Ein Ehegatte ist sorgeberechtigt, der andere ist nicht Elternteil des minderjährigen Kindes. • Der andere Elternteil muss der Namensänderung zustimmen, wenn er ebenfalls sorgeberechtigt ist.
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Die Erklärung über die Namensänderung können Sie bei jedem Standesamt abgeben. Sie müssen sie entweder von einem Notar oder Standesbeamten beglaubigen lassen. Die Erklärung wird wirksam, sobald sie beim Standesamt eintrifft.</p> <p>Sie erhalten eine Bescheinigung über die Namensänderung.</p>

Modul	Sachverhalt
	Das Eheregister sowie das Geburtenregister werden fortgeschrieben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie oder Ihr Ehepartner oder das Kind nicht deutsch sprechen, müssen Sie auf eigene Kosten einen Dolmetscher hinzuziehen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Sie können den Namen Ihres Kindes ändern, wenn Ihr Ehepartner nicht Elternteil des Kindes ist und Sie möchten, dass Ihr Kind Ihren Ehenamen erhält.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Standesamt.
Formulare	
Ursprungsportal	Familienname Änderung Kind - Einbenennung